

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) – SGV. NRW 2023 –, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), sowie der §§ 3 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung vom 02.02.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Geltung

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für folgende städtische Einrichtungen:

- Alte Schule Steinstraße
- Sandbauernhof Liedberg
- Aula Gymnasiums Korschenbroich
- Forum der Realschule Kleinenbroich
- Mehrzweckhalle Kleinenbroich
- Dreifachsporthallen
- Ratssaal Don-Bosco-Straße (die nachfolgenden Paragraphen gelten auch für den Ratssaal der Stadt Korschenbroich, sofern nicht in § 10 dieser Gebührenordnung etwas anderes geregelt ist.)

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Einrichtungen dienen der Durchführung öffentlicher oder gemeinnütziger Veranstaltungen sowie der Nutzung für gewerbliche Zwecke. Sie können an juristische Personen sowie sonstige Personengruppen überlassen werden, insbesondere Sportvereine, Jugendgruppen, kirchliche, politische, gewerkschaftliche und kulturelle Vereinigungen sowie ähnliche Gemeinschaften.
- (2) Für private Veranstaltungen, insbesondere Hochzeiten, Polterabende werden sie nicht zur Verfügung gestellt.

§ 3 Überlassung

- (1) Die Überlassung der Einrichtungen erfolgt auf Antrag des Nutzers beim Schul-, Kultur- und Sportamt der Stadt Korschenbroich.
- (2) Über die Überlassung der Einrichtungen wird nach folgenden Kriterien entschieden:

Veranstaltungen der Stadt Korschenbroich haben Vorrang. Veranstalter aus der Stadt Korschenbroich haben Vorrang vor auswärtigen Veranstaltern. Innerhalb dieser Veranstaltungsgruppen gilt als Vergabekriterium das Eingangsdatum des Antrages.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Korschenbroich und dem Nutzer ist öffentlich-rechtlicher Natur und wird durch Bescheid geregelt.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtungen kann aus dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nicht hergeleitet werden.

§ 4 Raumangebot und Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Alte Schule Steinstraße
1 Saal im Obergeschoss für ca. 100 Personen
1 Teeküche
- (2) Sandbauernhof Liedberg
1 Teeküche
1 Saal für ca. 100 Personen sowie die Innenhöfe
- (3) Gymnasium Korschenbroich
Aula für maximal 500 Personen
- (4) Realschule Korschenbroich
Forum für maximal 300 Personen
- (5) Mehrzweckhalle Kleinenbroich
Mehrzweckraum für maximal 400 Personen
- (6) 2 Dreifachsporthallen
Hallenbereich ohne Umkleide- und Sanitärbereich bei Sportveranstaltungen für maximal 655 Personen bei sonstigen Veranstaltungen für maximal 799 Personen. Erforderlich ist die Verlegung von Spezialböden gegen Erstattung der hierfür erforderlichen Aufwendungen.

§ 5 Bewirtschaftung

- (1) In den städtischen Einrichtungen ist die Ausgabe von Getränken und selbst zubereiteter kleinerer Speisen mit Genehmigung des Schul-, Kultur- und Sportamtes zulässig. Ggf. ist eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz durch den Nutzer zu beantragen.
- (2) In den Begegnungsstätten "Alte Schule Steinstraße" und Sandbauernhof Liedberg können Getränke und kleinere Speisen nach Absprache mit dem Schul-, Kultur- und Sportamt durch den Hausmeister angeboten werden. Evtl. anfallende Kosten sind direkt mit dem Hausmeister abzurechnen.

§ 6 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Hausmeister übt in den Einrichtungen das Hausrecht aus und ist berechtigt, Einzelpersonen oder auch Gruppen des Hauses zu verweisen, sofern das Verhalten bzw. die Missachtung der Benutzungsordnung durch Einzelpersonen oder auch Personengruppen dies erfordert.
- (2) Der Veranstaltungsleiter ist für die Einhaltung der Benutzungsordnung, insbesondere für die Sicherheit, Ruhe und Ordnung verantwortlich. Die seitens des Schul-, Kultur- und Sportamtes in den Belegungsgenehmigungen genannten Auflagen für die einzelnen Einrichtungen sind einzuhalten.
- (3) Die Verwaltung kann Einzelpersonen oder auch Gruppen die Benutzung der Einrichtungen befristet oder auch auf Dauer versagen, wenn schwerwiegende Gründe hierfür vorliegen. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere:

- Missachtung der Benutzungsordnung
- Mutwillige Zerstörung der Einrichtung
- Durchführung von Veranstaltungen, die der demokratischen Grundordnung entgegenstehen.

§ 7 Haftung

Der Nutzer haftet für Schäden, die im Rahmen des Benutzungsverhältnisses an der überlassenen Einrichtung und dem Inventar entstehen oder Teilnehmern bzw. unbeteiligten Dritten zugefügt werden. Der Nutzer ist verpflichtet, während der Nutzungszeit auftretende Schäden unverzüglich dem Schul-, Kultur- und Sportamt mitzuteilen.

§ 8 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen erhebt die Stadt Korschenbroich Benutzungsgebühren nach den in § 9 bestimmten Tarifen.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Sind mehrere gemeinsam Antragsteller, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Von der Zahlung der Gebühr sind befreit:
 - a) Verbände und Vereine der Stadt Korschenbroich, die gemeinnützigen Charakter haben (z. B. Heimat- und Theatervereine, Bildungswerk, Volkshochschule, Sportvereine, Jugendverbände, musikalisch tätige Vereine und Wohlfahrtsverbände) für Veranstaltungen und Nutzungen, die der Erfüllung ihrer primären Satzungsaufgaben und nicht überwiegend kommerziellen Zwecken dienen,
 - b) Schulen und Kirchengemeinden der Stadt Korschenbroich für die Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - c) Politische Vereinigungen mit Sitz in Korschenbroich für satzungsgemäße Sitzungen und sonstige politische und gemeinnützige Veranstaltungen.
- (4) Die Gebühr wird zusammen mit dem Zulassungsbescheid festgesetzt.
- (5) Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Zulassungsbescheides fällig, stets jedoch vor dem Veranstaltungstermin. Sie ist an die Stadtkasse zu zahlen. In Ausnahmefällen kann die Gebühr nach der Benutzung der Einrichtung gezahlt werden.

§ 9 Gebührentarife

- (1) Für die Überlassung der einzelnen Einrichtungen sind je Nutzungstag Benutzungsgebühren nach den folgenden Gebührentarifen zu zahlen. Bei wohltätigen oder gemeinnützigen Veranstaltungen gilt die jeweilige Grundgebühr. Bei gewerblichen Veranstaltungen ist die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach dem wirtschaftlichen Interesse des Veranstalters festzusetzen.

Sandbauernhof Liedberg

Art	Grundgebühr (EUR)	Gebührenrahmen (EUR)
Belegung des Saales	100,00	100,00 - 250,00

Alte Schule Steinstraße

Art	Grundgebühr (EUR)	Gebührenrahmen (EUR)
Belegung des Saales	100,00	100,00 – 250,00

Gymnasium Korschenbroich

Art	Grundgebühr (EUR)	Gebührenrahmen (EUR)
Belegung der Aula	300,00	300,00 - 1000,00

Realschule Korschenbroich

Art	Grundgebühr (EUR)	Gebührenrahmen (EUR)
Belegung des Forums	250,00	250,00 – 1000,00

Mehrzweckhalle Kleinenbroich

Art	Grundgebühr (EUR)	Gebührenrahmen (EUR)
Belegung des Mehrzweckraumes	200,00	200,00 – 1000,00

Dreifachsporthallen

Art	Grundgebühr (EUR)	Gebührenrahmen (EUR)
Hallenbereich ohne Umkleide- und Sanitärtrakt	500,00	500,00 – 2000,00

- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Verwaltung sind zusätzlich die tatsächlichen entstehenden Kosten zu erstatten. Diese Kosten können sich ergeben aus:
- Werbekosten (Druck- und Portokosten etc.)
 - Versicherung von Ausstellungsstücken
 - Auf- und Abbau von Ausstellungen
 - Beaufsichtigung von Veranstaltungen usw.
 - Auf- und Abbau der Bestuhlung
 - Kosten Reinigung
 - Energiekosten

Die Berechnung der hiermit verbundenen Personalkosten erfolgt nach der durch die kommunale Gemeinschaftsstelle festgelegten Stundensätze für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung.

- (3) Bei mehrtägigen Veranstaltungen reduziert sich die Benutzungsgebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag um 30 %.
- (4) Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 10 Ratssaal Don-Bosco-Straße

- (1) Der Ratssaal der Stadt Korschenbroich steht grundsätzlich nur für Sitzungen des Rates und der Ausschüsse der Stadt Korschenbroich sowie für sonstige städtische Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Eine abweichende Nutzung gem. § 2 dieser Satzung ist nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung durch den Bürgermeister möglich. Ein entsprechender Antrag ist unmittelbar an den Bürgermeister zu richten.
- (3) Für eine abweichende Nutzung gem. § 10 Absatz 2 wird eine Grundgebühr für alle Nutzer von 250,00 – 1.000,00 € erhoben. Die Gebühr wird mit der Belegungsgenehmigung festgesetzt. Die Grundgebühr fällt für folgende zwingend durch die Stadt Korschenbroich zu beauftragenden/ausführenden Arbeiten an:
 - Auf- und Abbau der Bestuhlung
 - Kosten Reinigung
 - Energiekosten
- (4) Von der Zahlung der Gebühr können die in § 8 Absatz 3 dieser Satzung aufgeführten Vereinigungen befreit werden, sofern es sich um eine Veranstaltung mit öffentlichem Zweck und ohne Gewinnerzielungsabsicht handelt.

§ 11 Nutzungskautiön

- (1) Die Einrichtung wird dem Nutzer in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand überlassen. Dieser ist der Stadt für eine ordnungsgemäße und gereinigte Rückübergabe verantwortlich. Zur Sicherung dieser Pflicht wird eine Nutzungskautiön erhoben, die sich nach der Größe der Einrichtungen richtet.
 - a) Für die "Alte Schule" und den „Sandbauernhof Liedberg“ wird eine Kautiön von 150,00 EUR erhoben.
 - b) Für das Gymnasium Korschenbroich, die Realschule Korschenbroich, die Mehrzweckhalle Kleinenbroich, die Dreifachsporthallen und den Ratssaal Don-Bosco-Straße wird eine Kautiön von 250,00 EUR erhoben.
- (2) Die Kautiön ist in Form eines Verrechnungsschecks beim Amt 40 (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kultur und Sport) der Stadt Korschenbroich zu hinterlegen. Sofern die Einrichtung ordnungsgemäß verlassen worden ist, wird der Verrechnungsscheck vom zuständigen Sachbearbeiter des Amtes 40 (Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kultur und Sport) vernichtet.

§ 12 Ausnahmen

In begründeten Fällen können abweichende Regelungen von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung durch den Bürgermeister getroffen werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Korschenbroich vom 11.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Korschenbroich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Einrichtungen der Stadt Korschenbroich ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 03.02.2016

M. Venten
Bürgermeister